

Allgemeine Einkaufsbedingungen Wagner Schmelztechnik GmbH&Co KG

1. Allgemeines

1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Die Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Durch die Annahme des Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant den Auftrag davon abweichend bestätigt, selbst wenn wir der abweichenden Bestätigung nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst mit Erteilung unseres schriftlichen Auftrages rechtsverbindlich.

1.4 Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Bestellungen, Abrufe) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

1.5 Die Anerkennung unserer Lieferbedingungen berechtigt uns, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

1.6 Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt.

2. Preisgestaltung

2.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise (einschließlich Verpackung) bis zur Auslieferung des Auftrages frei unserem Werk. Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn sie mit schriftlicher Zustimmung durch uns vorgenommen worden sind.

2.2 Anstehende Preiserhöhungen sind uns mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und ausführlich und nachvollziehbar zu begründen.

2.3 Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behalten wir uns die Bestätigung vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde. Das Recht auf Widerspruch oder Rücktritt von der Bestellung behalten wir uns in solchen Fällen ausdrücklich vor.

2.4 Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen ist unsere eigene Gewichtsfeststellung maßgebend.

3. Lieferung

3.1. Lieferungen haben, wenn nicht anders lautend vereinbart, frei Empfangsstelle oder der in unserer Bestellung genannten Versandanschrift zu erfolgen. Die Transportgefahr trägt der Lieferant.

3.2 Lieferungen außerhalb unserer Warenannahmezeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

3.3. Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine beizugeben. Außerdem ist uns bei Streckenlieferungen rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder Kopie des Lieferscheines zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten.

3.4 Soweit für die Lieferung Prüfzeugnisse vereinbart wurden, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages und sind zusammen mit der Ware an uns zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigungen.

3.5 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen bleibt vorbehalten. Zur Abnahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls die Ware vor dem vereinbarten Termin angeliefert wird. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4 Lieferzeit

4.1 Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Dennoch eintretende Lieferverzögerungen sind uns sofort nach bekannt werden anzuzeigen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine berechtigt uns, Schadenersatz zu fordern und nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fixgeschäften sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag (ohne Nachfristsetzung) berechtigt. Schadenersatz können wir auch dann geltend machen, wenn wir verspätete Lieferungen vorbehaltlos angenommen haben.

5. Zahlung

5.1 Die Zahlung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 21 Tagen ab Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder 60 Tage netto.

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang von Prüfzeugnissen und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. der Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum unseres Eingangsstempels. Bei Abnahme einer verfrühten Lieferung gilt der vereinbarte Termin als Lieferdatum. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Die Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Richtigkeit von Lieferung und Rechnung.

6. Rechnungen

6.1 Alle Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt unter Angabe unserer Bestellnummer in zweifacher Ausfertigung bei uns einzureichen. Bei Lieferanten in Ländern außerhalb von Österreich muss die statistische Warennummer (Zolltarifnummer) auf der Rechnung angeführt sein.

7. Abtretungsverbot

7.1 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist unzulässig.

8. Sachmängel

8.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften besitzen. Die Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

8.2 In dringenden Fällen, oder wenn der Lieferant seine Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich nach unserer entsprechenden Aufforderung erfüllt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten schadhafte Produkte nachzubessern oder zu ersetzen und entstandene Schäden zu beseitigen, oder mit diesen Maßnahmen Dritte zu beauftragen.

8.3 Sämtliche durch Mängel entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind vom Lieferanten zu tragen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt. Bei Lieferung einer mangelhaften Sache wird diese nach Aufforderung des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten an ihn zurückgesendet. Kommt der Lieferant der Aufforderung durch uns zur Mangelbeseitigung bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, diese für uns unzumutbar oder wenn sie einmal erfolglos geblieben ist. Schadenersatzansprüche werden durch den Rücktritt nicht berührt.

8.4 Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferanten, die zu Änderungen der Spezifikation, der Zeichnungen oder des Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf die Qualität, Betriebssicherheit oder Funktion unserer Produkte haben, sind nur mit unserem vorhergehenden schriftlichen Einverständnis zulässig.

8.5 Der Lieferant verpflichtet sich, uns ihm bekannt gewordene Produktfehler sofort zu melden und uns alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten einer Rückrufaktion, zu ersetzen. Alle zur Abwehr von Ansprüchen Dritter erforderlichen Unterlagen sind uns umgehend zur Verfügung zu stellen. Ist der Lieferant nicht selbst Hersteller oder Importeur, sind uns diese bekannt zu geben. Der Lieferant ist verpflichtet, eine leicht verständliche Gebrauchsanleitung beizugeben, die auf allfällige Gefahren des gelieferten Produktes hinweist. Werden wir von Dritten wegen erlittener Schäden – insbesondere im Rahmen des Produkthaftungsgesetz – in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns schad- und klaglos zu halten, sowie in Prozessen auf unserer Seite als Nebenintervenient aufzutreten. Der Lieferant hat eine ausreichende unsere Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz jedenfalls abdeckende Haftpflichtversicherung abzuschließen und bietet uns die Abtretung der Ansprüche aus dieser Versicherung für den Schadensfall an. Über Verlangen ist uns die Versicherungspolizze vorzulegen.

8.6 Mängelansprüche verjähren in 66 Monaten ab dem Datum der Lieferung, sofern die Lieferungen und Leistungen für ein Bauwerk verwendet werden. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche in 30 Monaten ab dem Datum der Lieferung. Ist für Leistungen eine Abnahme vereinbart, gilt anstelle des Lieferdatums das Datum der Abnahme. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu.

9. Rechtsmängel

9.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns aus der Verletzung fremder Schutzrechte, insbesondere infolge Verarbeitung, Weiterveräußerung, Benutzung oder Einbau der gelieferten Ware entstehen.

9.2 Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 30 Jahren ab dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme.

10. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Dokumentation

10.1 Produkte, Zeichnungen, Werkzeuge, Programme etc., die wir dem Lieferanten für die Herstellung der an uns zu liefernden Ware überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden; sie bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung der Bestellung an uns zurückzugeben. Der Lieferant/Kunde unterliegt der Schweigepflicht.

10.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwertet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

10.3 Werkzeuge, die dem Lieferanten leihweise von uns überlassen worden sind, werden vom Lieferanten pfleglich behandelt und gelagert sowie auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig gehalten. Der Lieferant wird die Werkzeuge auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden versichern.

10.4 Modelle und Werkzeuge, die der Lieferant für uns anfertigt bzw. anfertigen lässt und uns in Rechnung stellt, sind unser Eigentum und auf Anforderung auch an uns auszufolgen.

10.5. Die technische Dokumentation gilt als Teil der Bestellung und besteht aus der Betriebsanleitung, Beschreibung der Anlage (Funktionsbeschreibung), Auslegungsdaten, Wartungs- und Pflegeanleitung, Störungssuche/-behebung, Gewährleistung, Ersatzteilleiste und Zeichnungen. Die technische Dokumentation ist 2x in Papier und 1x auf CD oder in für uns lesbarer elektronischer Form zu liefern.

11. Besondere Bestimmungen

11.1 Schrottklausel: Schrottlieferanten bescheinigen schriftlich: "Wir versichern, dass der gelieferte Schrott von uns auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung können wir nach bestem Gewissen die Erklärung abgeben, dass der gelieferte Schrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist." Schrottlieferanten haben ihre Vorlieferanten in gleicher Weise zu verpflichten. Der Lieferant versichert schriftlich, dass der zu liefernde Schrott den vereinbarten Analysen und Vorgaben entspricht, frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und Hohlkörpern ist und nicht radioaktiv kontaminiert wurde.

11.2 Roheisen- Legierungs- und Zuschlagstoffklausel: Diese Lieferanten prüfen und bescheinigen schriftlich: "Wir versichern, dass die von uns gelieferten Produkte frei von Radioaktivität sind." und haben ggf. Ihre Vorlieferanten in gleicher Weise zu verpflichten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die Empfangsstelle bzw. die von uns angegebene Verwendungsstelle, im Zweifel – oder wenn keine solche Stelle angegeben sein sollte – unser Firmensitz in Enns.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige ordentliche Gericht am Sitz des Auftraggebers.

12.3 Bei der Klärung von Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Einkaufsbedingungen, auch im Falle einer Prozessführung sowie hinsichtlich der in diesen Einkaufsbedingungen nicht geregelten Umstände gilt ausschließlich österreichisches Recht.

12.4. Sollte einzelne Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.